DEUTSCHER
LANDKREISTAG

EPSAS

DEUTSCHER LANDKREISTAG

EPSAS - Sachstand

Beteiligte	Strukturen und Ergebnisse der Beteiligung
Bundestag	• Beschlüsse zu EPSAS (2013, 20015): Einführung von neuen Standards darf die Aufstellung und Ausführung von Haushaltsplänen nicht berühren. • Beratung der BRH-Berichte im Rechnungsprüfungsausschuss
Bundesrat	• Beschluss zu EPSAS (2014): Wahlfreiheit der Haushaltswirtschaft muss erhalten bleiben.
Verwaltung des Bundes und der Länder • Bund • Länder • Innenministerkonferenz • Finanzministerkonferenz	• Bund-Länder Arbeitskreis & Gesprächskreis auf Staatssekretärsebene → Veröffentlichung Grundsatzpapier zu EPSAS (2017): Forderung von Wahlfreiheit, Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, Kosten-/Nutzenanalyse • Teilnahme an der EPSAS Working Group • Regelmäßige abgestimmte schriftliche Stellungnahmen an Eurostat • Berichterstattung an den Bundestag über Entwicklungen im EPSAS-Prozess
Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe	• Teilnahme an der EPSAS Working Group (LRH Hessen, BRH bis 02/2018) • Berichte nach § 88 und § 99 BHO • Beschlussfassung der Präsidenten vom BRH und den LRH: Aufforderung zur Prüfung von Alternativen, Notwendigkeit und Wirksamkeit der EPSAS und zur Evaluation bereits erfolgter Maßnahmen

DEUTSCHER LANDKREISTAG

EPSAS - Sachstand

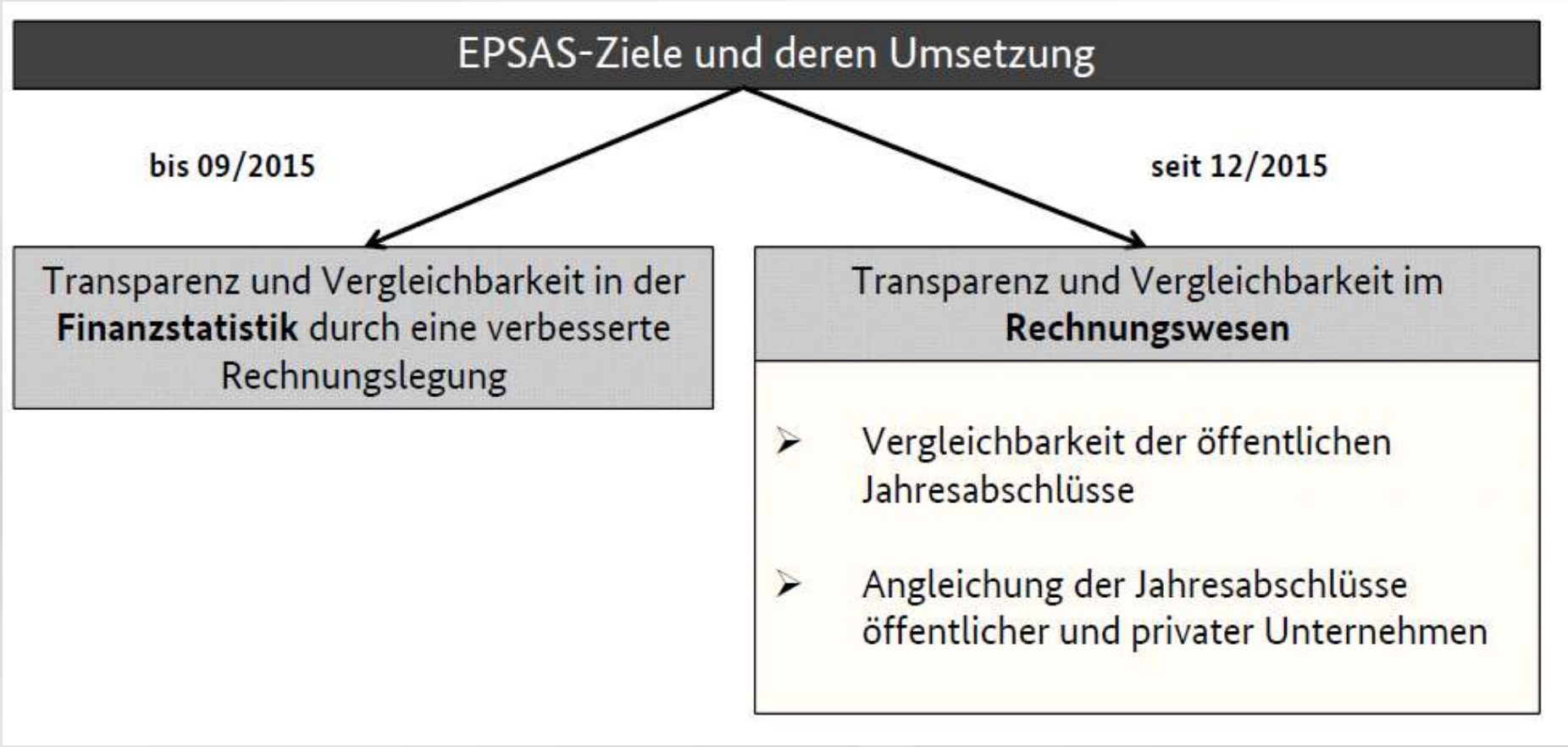

DEUTSCHER LANDKREISTAG

EPSAS - Sachstand

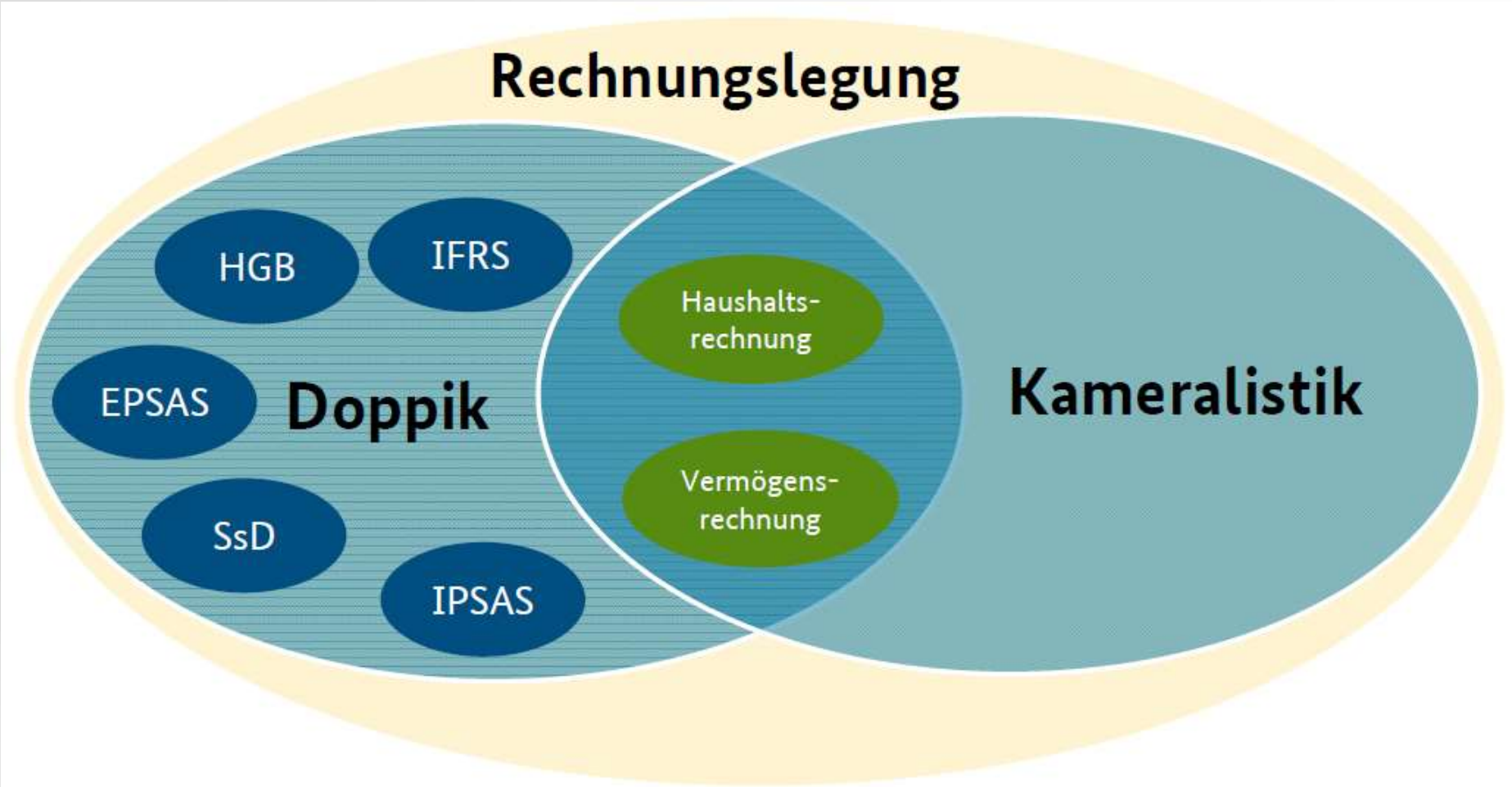

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Eurostat hat inhaltliche Vorarbeiten zum Gesetzgebungsverfahren zum Ende des Jahres 2018 beendet.

EPSAS – Folgenabschätzung (Impact Assessment)

1. Die Arbeit an EPSAS wird **vollständig eingestellt**
2. **Empfohlenes** Rahmenkonzept und **empfohlene** Standards
3. **Verbindliches** Rahmenkonzept und **empfohlene** Standards
4. **Verbindliches** Rahmenkonzept und **verbindliche** Standards

Öffentliche Konsultation beabsichtigt

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

OZG und E-Rechnung

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Onlinezugangsgesetz - OZG

Katalysator für die digitale Verwaltung in Deutschland

Artikel 9

Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)

§ 1

Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

können. Die besonderen
waltungsleistungen an di
sind zu berücksichtigen.

Elekt
Abwicklung von V

(1) Für die elektronisc
tungsverfahren, die der
geltender Rechtsakte de
der Ausführung von Bund
Bundesregierung ermächt
IT-Planungsrat durch Rec
mung des Bundesrates
IT-Komponenten nach § 2
geben. In der Rechtsveror
dung von IT-Komponente
jeweils zuständige Bunde
Länder können von den i
troffenen Regelungen du
soweit sie für den Betrieb

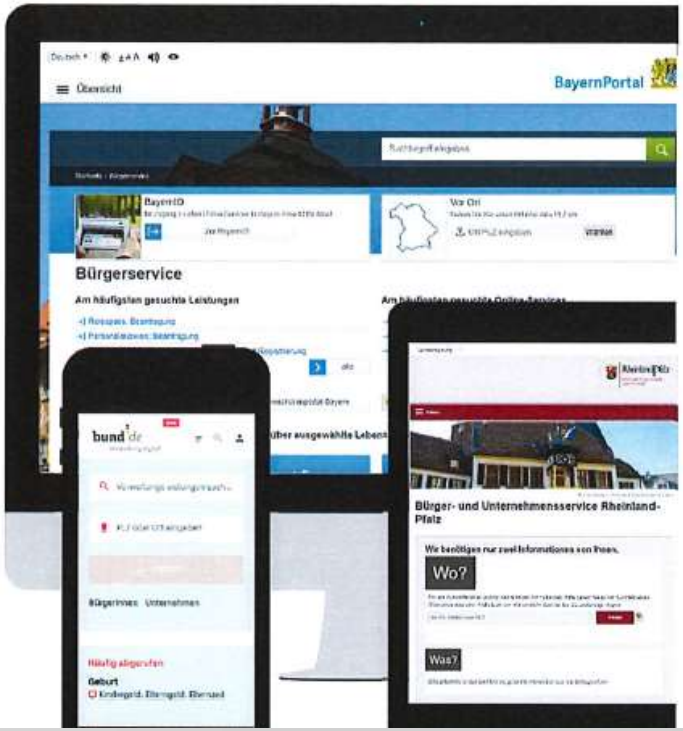

DEUTSCHER LANDKREISTAG

OZG-Umsetzungskatalog

- gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Kommunen erarbeitet
- erfasst die 575 im Rahmen des OZG umzusetzenden Verwaltungsleistungen
- systematisiert Leistungen nach Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern und Geschäftslagen von Unternehmen
- Lebens- und Geschäftslagen in 14 Themenfeldern systematisiert, deren Umsetzung im Verbund von Bund, Ländern und Kommunen geplant wird

DEUTSCHER LANDKREISTAG

STAND 21.09.2018

Stand der Themenfeldbearbeitung

Nur einzelne Lebens-/Geschäftslagen oder einzelne Leistung(en)

Themenfelder	Bund	FF[1]	MA[1]	Einzelthemen	Erläuterung
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF)	SL (MA)	BY (Co-FF/ MA) BLK Justiz (MA)	BY für Leistungen der Lebenslage "Eheschließung"; BLK für Einzelleistungen in Lebenslagen "Adoption & Pflegekinder", "Eheschließung", "Scheidung" und "Trennung mit Kind"
Querschnitt	BMI	BE (FF)	BB (MA) HH (MA) TH (MA)	BY (Co-FF) BLK Justiz (MA)	BY für Leistung "Gewerberegisterauszug"; BLK für Einzelleistungen in Geschäftslage "Querschnitt Unternehmen"
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF)		BY (Co-FF/ MA) BW (I) BLK Justiz (MA)	BY für "Sekundärleistungen" der Lebenslage "Hausbau & Immobilienerwerb" und diverse Geschäftslagen; BW für Lebenslagen "Bauen & Wohnen", insbes. Leistung "Baugenehmigung"; BLK für Leistung "Grundbucheintrag, -änderung & -löschung"
Ein- und Auswanderung	AA	BB (FF)	BY (MA)	BLK Justiz (MA)	BY für Leistungen der Lebenslage "Einwanderung" und für die Lebenslage "Auswanderung"; BLK für Einzelleistungen in "Einwanderung"
Unternehmensführung und -entwicklung	BMWi	HH (FF)	BA (Co-FF) HB (MA) NW (MA)	HE (I) TH (I) BLK Justiz (MA)	HE für Geschäftslagen "Arbeitssicherheit" und "Statistik"; TH für Geschäftslage "Unternehmensstart"; BLK für Einzelleistungen in "Unternehmensstart & Gewerbezulassung", "Ausschreibungen & öffentliche Aufträge" und ""Geschäftsauflösung & Unternehmensübergang"
Arbeit & Ruhestand	BMAS	FF un-geklärt		HE (FF) BLK Justiz (MA)	HE für Lebenslage "Arbeitsplatzverlust" und Leistungen "Armutsvermeidung" und "Arbeitsschutz"; BLK für Einzelleistungen in Lebenslage "Armut", "Altersvorsorge" und "Rente"
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF)	TH (MA)	BY (Co-FF) HH (I)	BY für Leistung "Pflanzengesundheit"; HH für Geschäftslage "Auslandsgeschäft"
Bildung	BMBF	ST (FF)	RP (MA)	BY (MA) TH (I) DSt (MA)	BY für Leistungen der Lebenslagen "Schule" und "Berufsausbildung" TH und DSt für Lebenslage "Schule"
Forschung und Förderung	BMBF	FF un-geklärt		BY (Co-FF)	BY für Leistungen der Geschäftslage "Finanzierung & Förderung"
Recht & Ordnung	BMJV	SN (FF)	NI (MA, tbc)	BY (Co-FF) BLK Justiz (MA)	BY für Leistungen der Lebenslage "Anzeige & Klage"; BLK für Lebenslage "Anzeige & Klage"
Umwelt	BMU	SH (FF)	RP (Co-FF)	BY (MA) HE (I) BW (I) BLK Justiz (MA)	HE für Lebenslage "Anlagen & Stoffe"; BW für "Wasser" und "Immissionsschutz"; BLK für "Bauen & Immobilien" und "Compliance & Recht"
Gesundheit	BMG	FF un-geklärt		NI (FF) BLK Justiz (MA)	NI für Lebenslagen "Gesundheitsvorsorge" und "Krankheit"; BLK für Lebenslage "Tod"
Engagement und Hobbies	BMI	FF un-geklärt	SN (I) BE (I) SH (I)	BY (MA) DST/DStGB/ DLKT/KSV (FF) BLK Justiz (MA)	BY für Leistungen der Lebenslage "Fischen & Jagen"; BLK für "Vereinsanerkennung"; DLKT für "Waffenbesitzkarte", "W.-erlaubnis", "W.-erwerbsanzeige"; DStGB für "Fischereischein", "F.-prüfung", DST für "Jagdschein", "J.-erlaubnis"
Mobilität & Reisen	BMVI	FF un-geklärt		BY (MA) TH (I) DST/DStGB/ DLKT/KSV (FF) BLK Justiz (MA) Vitako (MA)	BY für "Sekundärleistungen" der Lebenslage "Kfz-Besitz"; TH für Verfahren "Pkw-Zulassung"; BLK für "Strafen & Bußgelder"; Komm. Spitzenverbände/Vitako (tbc) für "Führerscheinumtausch"

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit; I = Interesse

DEUTSCHER LANDKREISTAG

IT-Planungsrat

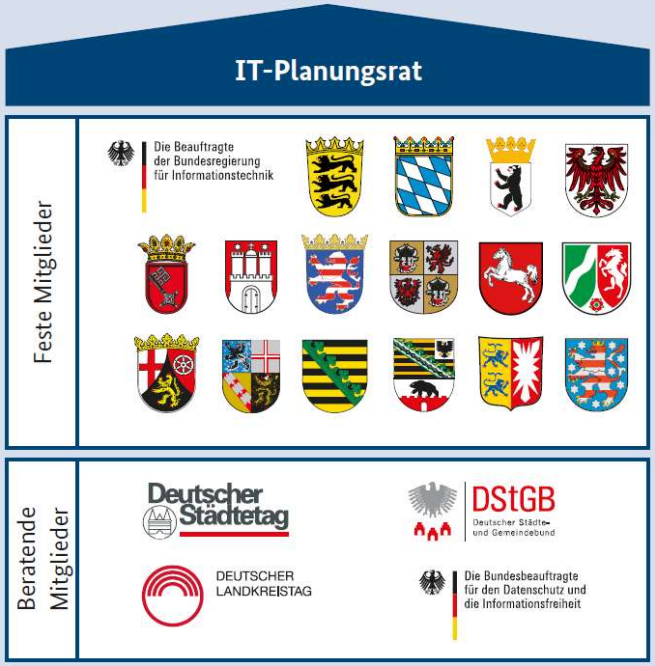

Rechtsgrundlage
Art. 91c GG
seit 2009

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Digitalisierungsprogramm

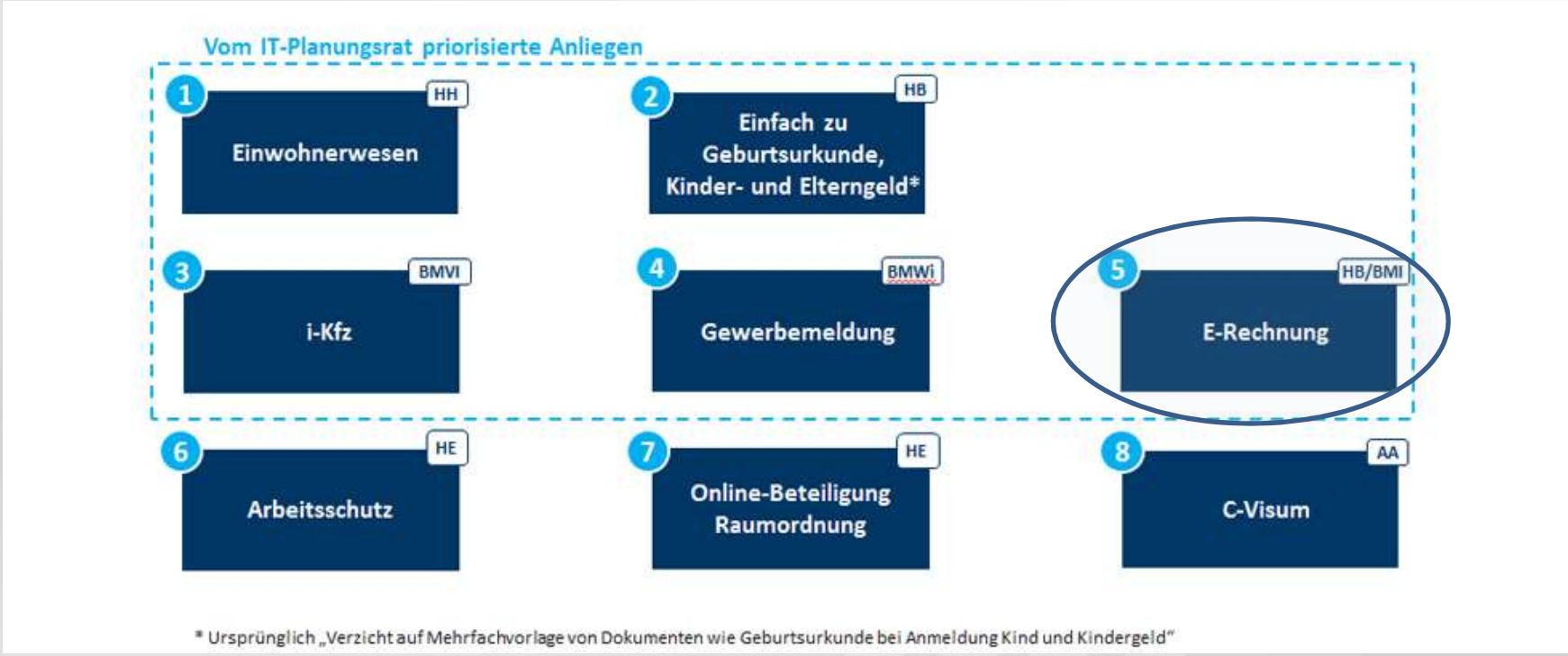

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Die EU-Norm - Umsetzungsfristen

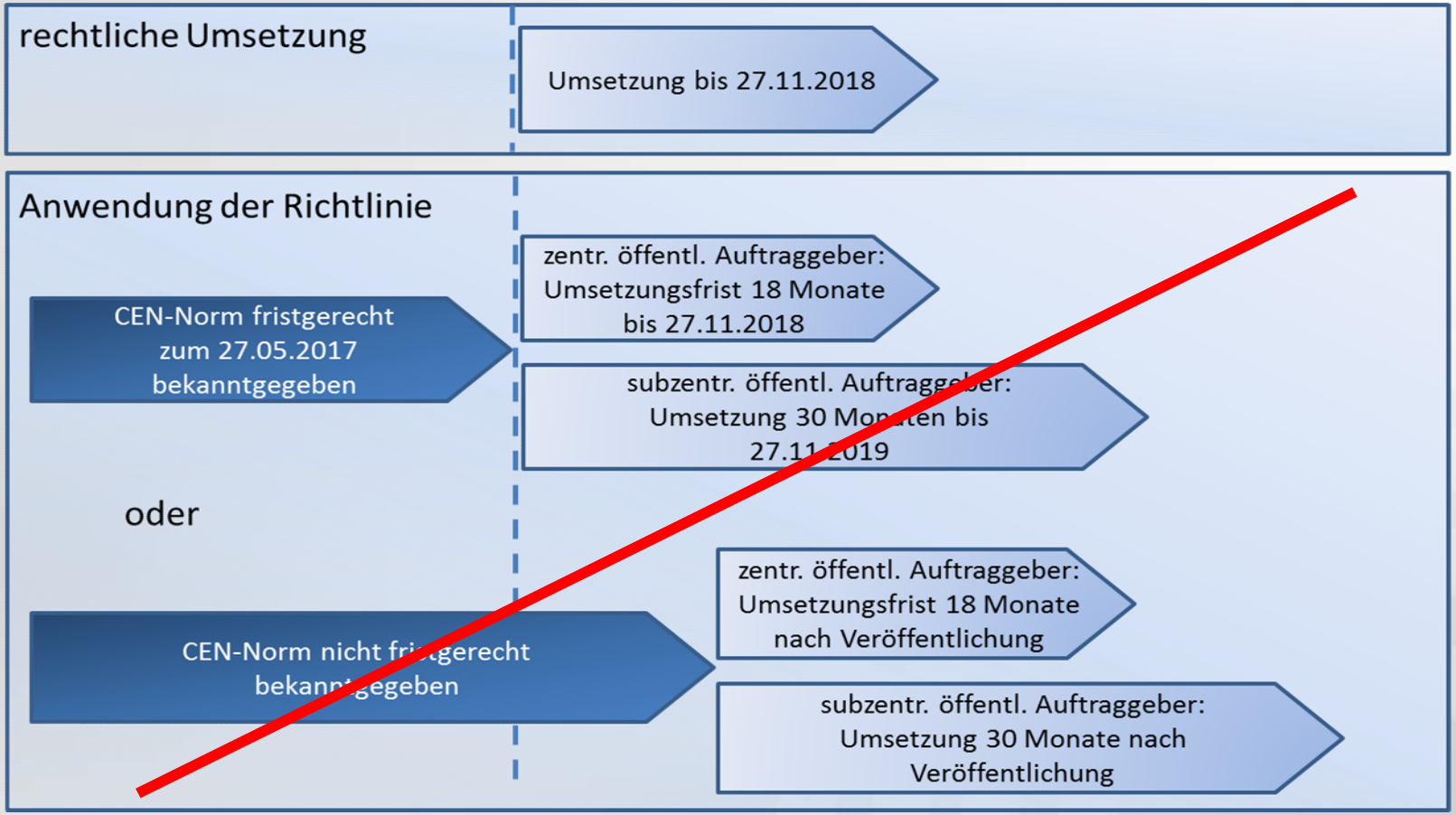

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Aktualisierte Umsetzungsfristen:

Zentraler öffentlicher Auftraggeber (Regierungsstellen)

18.04.2019 / 27.11.2018

Subzentrale öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder, Kommunen)

18.04.2020 / 27.11.2019 (Bund)

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Vergabebestimmungen der Länder

Bundesland	Norm	Gesetz	Fundstelle
Baden-Württemberg	§ 2	Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG	GBl. 2013, 50
Bayern	Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik	Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern v. 14.10.2005, Az.: IB3-1512.4-138	AllMBl. S. 424 v. 14.10.2005 zuletzt geändert AllMBl. S. 2190 v. 7.12.2016
Brandenburg	§ 1	Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG	GVBl. I, 2011, Nr. 19
Hessen	§ 1	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz – HVTG	GVBl. I 2014, S. 354
Mecklenburg-Vorpommern	§ 1	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V	GVOBl. M-V 2011, S. 411
Niedersachsen	§ 2	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG	Nds. GVBl. 2013, 259
Nordrhein-Westfalen	§ 2	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW	GV. NRW 2012, S. 17
Rheinland-Pfalz	§ 2	Landestariftreuegesetz – LTTG	GVBl. 2010, 426
Saarland	§ 1	Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG	Amtsbl. 2013, S. 84
Sachsen	§ 2	Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG	SächsGVBl. 2013, S. 109
Sachsen-Anhalt	§ 2	Landesvergabegesetz – LVG LSA	GVBl. LSA 2012, 536
Schleswig-Holstein	§ 2	Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG	GVOBl. 2013, 239
Thüringen	§ 2	Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG	GVBl. 2011, S. 69

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Auftragsvergaben nach Verwaltungsebenen:

58 % aller Beschaffungsaufträge erfolgen auf kommunaler Ebene

30 % durch die Länder und

12 % auf Bundesebene

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Umsetzung im Bund und den Ländern

im Zuständigkeitsbereich des Bundes

und im Zuständigkeits-bereich der Länder

?

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Änderung EGovG des Bundes vom 4.4.2017

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen*

Vom 4. April 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749; 2015 I S. 678), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung".
   b) Folgende Angabe wird angefügt:
      „§ 18 Anwendungsregelung".
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern,

DEUTSCHER LANDKREISTAG

E-Rechnungsverordnung des Bundes vom 13.10.2017

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV)

Vom 13. Oktober 2017

Auf Grund des § 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten sowie für Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes und der sonstigen Beschaffungen im Ausland enthält.

buches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

(6) Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden oder Verfassungsorgane des Bundes sind.

§ 3

Verbindlichkeit der elektronischen Form

(1) Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen.

(2) Rechnungsempfänger müssen die nach Absatz 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen unter Nutzung eines Verwaltungsportals nach § 4 Absatz 3 elektronisch empfangen.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Bund:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**Leitweg-ID (BT-10)**
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate**
Übermittlungswege	**ZRE (Weberfassung, E-Mail, DE-Mail, Webservice)**
Verpflichtung Rechnungssteller	**ab 27.11.2020**
Ausnahmen	**Direktaufträge unter 1.000 €** **geheimhaltungsbedürftige Aufträge** **Verfahren bei Organleihe**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Zentraler Rechnungseingang (ZRE)

Bund: https://xrechnung.bund.de

Bremen: https://www.e-rechnung.bremen.de

Erstellung von Testrechnungen:

https://xrechnungsgenerator.schuetze-consulting.ag

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Baden-Württemberg

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg - EGovG BW) Vom 17. Dezember 2015 *) **)

§ 4a
Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

(1) [1]) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Auftraggebern nach § 98 GWB ausgestellt wurden und

1. für die nach § 159 Absatz 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständige Vergabekammer ist oder

2. die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB vergeben wurden,

sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt auch, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 GWB jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) [2]) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände oder für die Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 GWB den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind.

(3) [3]) Auftraggeber nach Absatz 1 sind subzentrale öffentliche Auftraggeber nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [4]) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,

2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere an die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,

3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie

4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Baden-Württemberg:

Geltungsbereich	**Land:**	**Ober- und unterschwellig**
	Kommunen:	**Nur im oberschwelligen Bereich**
Adressierung	**eindeutiges Zuordnungsmuster in BT-10 (ggf. Leitweg-ID)**	
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate**	
Übermittlungswege	**ZRE Service-bw (Weberfassung, E-Mail, DE-Mail, Webservice)**	
Verpflichtung Rechnungssteller	**wird in Rechtsverordnung (RVO) geregelt**	
Ausnahmen	**werden in Rechtsverordnung (RVO) geregelt**	

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Bayern

Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern
(Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG)
vom 22. Dezember 2015
(GVBl. S. 458)
BayRS 206-1-F

Art. 5 Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen

(1) Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderweitiges Vollstreckungsinteresse besteht; die Behörden bieten hierfür geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.

(2) [1]Auftraggeber im Sinn von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 GWB eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist. [2]Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. [3]Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Bayern:

Geltungsbereich	**Oberschwellige Vergaben**
Adressierung	**Eindeutiges Kriterium (wird noch festgelegt)**
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate**
Übermittlungswege	**Dezentraler Rechnungseingang**
Verpflichtung Rechnungssteller	**Keine Verpflichtung für Rechnungssteller**
Ausnahmen	**???**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Berlin

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1503-1/2017-9-1
Tel.: 9020-2027

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen

(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner Gesetz

zum Umgang mit elektronischen Rechnungen

(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)*

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die dem Land Berlin im Sinne des § 159 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuzuordnenden Auftraggeber und unabhängig vom jeweiligen Erreichen oder Überschreiten des gemäß § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen maßgeblichen Schwellenwertes.

§ 2
Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 3 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

---

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (Abl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

§ 3
Verordnungsermächtigung

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise des Empfangs und der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), Berliner Datenschutzgesetz oder Bundesdatenschutzgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung,
4. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, in Vergabeverfahren die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
5. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge,
6. Ausnahmen im Bereich unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 2 tritt am 27. November 2019 in Kraft.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Berlin:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**Leitweg-ID (BT-10)**
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate**
Übermittlungswege	**in Klärung (Weberfassung, E-Mail, DE-Mail, Webservice)**
Verpflichtung Rechnungssteller	**keine Verpflichtung geplant**
Ausnahmen	**werden in Rechtsverordnung (RVO) geregelt**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Bremen

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen

§ 4

Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

(2)* Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1 und unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere sowie Ausnahmen durch Rechtsverordnung festzulegen. Der Senat wird weiterhin ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen einzuführen.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Bremen:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**Leitweg-ID (BT-10)**
Formate	**XRechnung, CEN-konform**
Übermittlungswege	**ZRE (Weberfassung, E-Mail, DE-Mail, Webservice)**
Verpflichtung Rechnungssteller	**ab 27.11.2020**
Ausnahmen	**Bar- und Sofortzahlungen** **Direktaufträge (Unterschwellenvergabeordnung)** **geheimhaltungsbedürftige Aufträge** **Härtefallregelung (Befreiung auf Antrag)**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Brandenburg

Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg

(Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG)

Vom 23. November 2018

§ 5

Elektronische Zahlungsmöglichkeiten und Rechnungstellungen, Verordnungsermächtigung*)

(1) Die Behörden bieten für die Begleichung ihrer Geldansprüche mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren an.

(2) Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabekammer des Landes Brandenburg zuständig ist. Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für E-Government zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Diese können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere die elektronische Verarbeitung,

2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,

3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,

4. die Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie

5. die Erstreckung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf den unterschwelligen Vergabebereich.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Brandenburg:

Geltungsbereich	**Nur oberschwellige Vergaben**
Adressierung	**Vorgegebene Adresse bei der Auftragsvergabe**
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate**
Übermittlungswege	**Organisatorisch dezentral, techn. Zentral (GMM) (E-Mail, Upload, Webservice)**
Verpflichtung Rechnungssteller	**keine Verpflichtung**
Ausnahmen	**geheimhaltungsbedürftige Aufträge**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Hessen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahrens- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher sowie datenschutzrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten

Vom 12. September 2018

Artikel 1[1])

Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

soweit nicht nachfolgende Rechtsvorschriften oder andere Rechtsvorschriften des Landes besondere inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,
2. der Schulen gelten nur die §§ 2, 7 Satz 3, die §§ 8 bis 12 und 14,
3. der Hochschulen gelten § 7 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 nicht.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206),
2. die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen,
3. die Tätigkeit des Hessischen Rundfunks,
4. die Tätigkeit der Krankenhäuser und von im Rahmen der Organleihe Beliehene,
5. Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578),
6. die Tätigkeiten der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung,
7. die Steuerfahndung, die Strafverfolgung, den Justizvollzug, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts.

[1]) BSVI 368-48

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. eine Rechnung elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,
3. ein Register ein öffentliches oder nicht öffentliches Verzeichnis, für das Daten aufgrund von Rechtsvorschriften erhoben oder gespeichert werden,
4. Informationstechnik jedes technische Mittel zur elektronischen Verarbeitung oder Übertragung von Informationen.

§ 3
Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, den Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Landes ist nicht an dem zentral für die Landesverwaltung angebotenen informationstechnischen Verfahren angeschlossen, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden. Für die Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung kann der Empfang von De-Mails über den für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten eröffneten Zugang erfolgen.

(3) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), anzubieten.

(4) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) anbieten und hierfür im Verwaltungsportal Nutzerkonten bereitstellen. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Verwaltungsportal beitreten. Die Nutzung des Verwaltungsportals für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ist freiwillig.

(5) Behörden des Landes sollen Dokumente elektronisch übermitteln, wenn die Datenübertragung angemessen geschützt ist.

(6) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 4
Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Verwaltungskosten, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

§ 5[2])
Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Verwaltungskosten oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung der Verwaltungskosten oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

(2) Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie nach § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), eine Vergabekammer des Landes Hessen zuständig ist. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 6
Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder mindestens eine andere der in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) genannten Bedingungen erfüllt ist. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(3) Der Nachweispflicht nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 wird dadurch genügt, dass die Einwilligung nach Abs. 2 elektronisch erklärt wird. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679

1. über ihr Widerrufsrecht in Kenntnis gesetzt wurde,

[2]) Abs. 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1).

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Hessen:

Geltungsbereich	**keine Angaben (oberschwellig)**
Adressierung	**keine Angaben**
Formate	**keine Beschränkung**
Übermittlungswege	**keine Beschränkung**
Verpflichtung Rechnungssteller	**keine Verpflichtung**
Ausnahmen	**keine Angaben**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Niedersachsen

Entwurf

Gesetz
zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeines
§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Die oder der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung
Zweiter Teil
Digitale Verwaltung
§ 3 Geltungsbereich
§ 4 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
§ 5 Elektronische Informationen und Verwaltungsportal
§ 6 Elektronische Bezahlmöglichkeiten und Rechnungen
§ 7 Nachweise
§ 8 Elektronische Formulare
§ 9 Georeferenzierung
§ 10 Elektronische Aktenführung
§ 11 Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform
§ 12 Basisdienste
Dritter Teil
Informationssicherheit
Erster Abschnitt
Gewährleistung der Informationssicherheit
§ 13 Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik
§ 14 Vorübergehende und unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit
§ 15 Sicherheitsverbund, Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen
§ 16 Zentralstelle für Informationssicherheit
Zweiter Abschnitt
Einsatz von Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit
§ 17 Geltungsbereich, Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Abschnitt
§ 18 Allgemeine Bestimmungen
§ 19 Auswertung von gespeicherten Daten

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Niedersachsen:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**Leitweg-ID (BT-10)**
Formate	**XRechnung (als führendes Format), andere Formate (noch offen)**
Übermittlungswege	**ZRE (Weberfassung, E-Mail)**
Verpflichtung Rechnungssteller	**noch nicht abschließend entschieden**
Ausnahmen	**wird in der RVO festgelegt**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Nordrhein-Westfalen

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2018 S. 402

2006

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 7a Elektronische Rechnung"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 2" durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3" ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

   „§ 7a
   Elektronische Rechnung

   (1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1. Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 können die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen.

   (2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht."

4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

   1. die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3,
   2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
      a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und
      b) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
   3. die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu regeln."

5. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2" durch die Wörter „der Absätze 2 und 3" ersetzt.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft."
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Nordrhein-Westfalen:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**Leitweg-ID (BT-10)**
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate**
Übermittlungswege	**ZRE (Weberfassung, E-Mail, DE-Mail, Webservice)**
Verpflichtung Rechnungssteller	**keine Verpflichtung**
Ausnahmen	**sicherheitsspezifische Aufträge**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Sachsen-Anhalt

Entwurf

Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA). [1]

§ 1
Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen sind im Land Sachsen-Anhalt durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), mit Sitz in Sachsen-Anhalt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert und vom jeweiligen Betrag der Rechnung spätestens ab dem 18. April 2020 nach Maßgabe einer Verordnung nach § 2 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

§ 2
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,

2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie

3. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Schleswig-Holstein

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

§ 52g
Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen *)

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen Zahlungsverfahren ermöglichen, das die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nachweislich erfüllt.

(2) [1]) Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

Fußnoten

* § 52a Abs. 2 Nr. 3 a) und §§ 52b bis 52j treten, soweit auf § 55 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 VwGO verwiesen wird, zum 1. Januar 2018 in Kraft.

[1] Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 27. November 2018

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Schleswig-Holstein:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**Leitweg-ID (BT-10)**
Formate	**XRechnung, CEN-konforme Formate** **Verpflichtung ZUGFeRD 2.0 (bis zum 26.11.2019)**
Übermittlungswege	**Portallösung, DE-Mail**
Verpflichtung Rechnungssteller	**keine Verpflichtung**
Ausnahmen	**geheimhaltungsbedürftige Aufträge**

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Thüringen

Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
(Thüringer E-Government-Gesetz -ThürEGovG -)
Vom 10. Mai 2018

§ 14 [1)]
Elektronischer Rechnungsempfang

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit Sitz in Thüringen ausgestellt wurden, sind zu empfangen und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich nach § 1 und unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den nach § 106 GWB jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

1) Gemäß Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) tritt § 14 Abs. 1 erst am 27. November 2019 in Kraft.

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Thüringen:

Geltungsbereich	**alle Rechnungen (ober- und unterschwellig)**
Adressierung	**noch nicht festgelegt**
Formate	**noch nicht festgelegt**
Übermittlungswege	**noch nicht festgelegt**
Verpflichtung Rechnungssteller	**keine Verpflichtung**
Ausnahmen	**noch nicht festgelegt**